

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

englischen Reserven während der Schlacht. Feldmarschall Haig verlangte die Einschränkung: „Falls die Sicherheit der englischen Armeen nicht dadurch berührt werde.“ Unter Berufung auf § 3 der Konvention von Calais bekämpfte General Nivelle diesen Zusatz als überflüssig, fand aber bei den englischen Generalen zähen Widerstand besonders in der immer wieder betonten Auffassung, der englische Oberbefehlshaber sei in der Zeit der Angriffsvorbereitungen keineswegs dem französischen — wie der Ton der bisher erhaltenen Befehle vermuten lassen könnte — unterstellt. Die Entscheidung wurde auf den nächsten Tag verschoben. Lord Milners Versuch, inzwischen die Franzosen zu weiterem Nachgeben in der Transportmittelfrage zu veranlassen, scheiterte; die Verhandlungen darüber sollten aber demnächst in Paris wieder aufgenommen werden.

Am 13. März erklärten die militärischen Führer, daß über ihr Verhältnis zueinander Einigkeit hergestellt sei mit Ausnahme des einen Punktes, daß nach § 3 der Konvention von Calais Feldmarschall Haig unter Umständen berechtigt sei, die Angriffsvorbereitungen zu unterbrechen und darüber dem Reichsgeneralstabschef zu berichten. Man einigte sich schließlich dahin, daß er die angeordneten Angriffsarbeiten nur dann ausnahmsweise unterbrechen dürfe, wenn die Sicherheit seiner Armeen oder der Erfolg seiner Operationen ernsthaft in Frage gestellt sei.

13. März.

General Nivelle bot an, auch über die vielleicht nötig werdende Änderung des Operationsplanes Auskunft zu geben. Lloyd George hielt das aber nicht für nötig, denn er sei vollauf befriedigt, wenn die beiden militärischen Führer im Einklang miteinander handelten.

Die Wiederherstellung der Einigkeit fand ihren Ausdruck in folgender Vereinbarung: „Der französische Oberkommandierende verhandelt mit den britischen Armeen nur durch Vermittlung des englischen Oberbefehlshabers. Dieser teilt ihm seine Operationsbefehle mit, ebenso wie alle für ihre Ausführung nötigen Anordnungen. Alle britischen Truppen in Frankreich verbleiben unter dem Befehl ihrer eigenen Vorgesetzten. Zwingt die Entwicklung der Lage den französischen Oberbefehlshaber, die Abgabe britischer Verbände für Sonderaufgaben abseits vom Gros des englischen Heeres zu erbitten, so wird der englische Oberbefehlshaber dem nach Möglichkeit nachkommen; in diesem Falle können die entsandten Kräfte ihre Operationsbefehle unmittelbar vom französischen Hauptquartier erhalten.“ Die Militärmission sollte bloßes Verbindungsglied sein: „Alle Anordnungen und Mitteilungen an Sir Douglas Haig werden grundsätzlich von General Nivelle unterzeichnet.“ Aufgabe der Mission sei, die Führer über Absichten, Lage der Armeen und Entwicklung der Operationen wechselseitig zu unterrichten.